Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe: ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

Band: 97 (2000)

Heft: 1

Rubrik: Entscheide und juristische Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zum Anspruch von Stipendienbezügern auf Sozialhilfe

Zürcher Verwaltungsgericht gewährte Vermögensfreibetrag

Wird einer unterstützten Person rückwirkend ein Stipendium zugesprochen, so entsteht eine Rückzahlungspflicht. Weil die Rückzahlungspflicht aber nach dem Zürcher Sozialhilfegesetz den Bestand erheblicher Vermögenswerte voraussetzt, ist dem Sozialhilfebezüger in der Regel ein Vermögensfreibetrag zu gewähren.

Der in Ausbildung stehende A. wurde zwischen Anfang August 1996 und Ende Mai 1997 durch die Fürsorgebehörde der Stadt B. unterstützt. Im März 1997 erhielt A. die schriftliche Zusicherung der Erziehungsdirektion (bzw. heute der Bildungsdirektion), dass ihm rückwirkend ab 1. August 1996 ein jährliches Stipendium von 13'100 Franken ausgerichtet werde. Gegen den Beschluss der Fürsorgebehörde von B., die Unterstützungsleistungen einzustellen und die bis Ende Mai bezogene wirtschaftliche Hilfe von 10'753 Franken zurückzuzahlen, reichte der Vater von A. mit Vollmacht des Sohnes Beschwerde ein.

Das Zürcher Verwaltungsgericht äusserte sich vorerst grundsätzlich zur Vereinbarkeit von Stipendien und materieller Sozialhilfe: «Das in § 2 Abs. 2 SHG verankerte sozialhilferechtliche Subsidiaritätsprinzip verlangt, dass Zahlungen des Gemeinwesens, die dem Hilfebedürftigen aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen ausgerichtet werden, mit den Unterstützungsleistungen nicht einfach kumuliert werden. Dies muss insbesondere dann gelten, wenn ihm diese anderen Leistungen für dieselbe Periode zukommen und teilweise von denselben Anspruchsvoraussetzungen abhängig sind. Dies trifft auf das Verhältnis zwi-

schen Stipendien und Unterstützungsleistungen zu: Während die wirtschaftliche Hilfe gemäss § 15 SHG das soziale Existenzminimum gewährleisten soll, das neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt, richten sich Stipendien¹ nach den anerkannten Unterhalts- und Ausbildungskosten und den zumutbaren Leistungen der in Ausbildung stehenden Person, ihrer nächsten Angehörigen sowie den Leistungen Dritter. Somit dienen die Ausbildungsbeiträge einem ähnlichen Zweck wie die Sozialhilfe und sollen die Existenz der unterstützten Person sichern. Stipendien treten deshalb grundsätzlich an die Stelle von Fürsorgeleistungen»², führte das Gericht aus.

Etwas anderes könnte nur dann gelten, so das Zürcher Verwaltungsgericht, wenn die Stipendien den nachgewiesenen fürsorgerechtlichen Existenzbedarf nicht deckten. Im zu beurteilenden Fall lag das Stipendium aber etwas höher als die Sozialhilfeleistungen. Das Gericht erachtete das Vorgehen des Beschwerdeführers als unzulässig, die völlig unterschiedlichen Berechnungsmethoden für das Stipendium und die wirtschaftliche Hilfe zu vergleichen und durch Herausgreifen der jeweils höheren Einzelposten rechnerisch zu maximieren.

Wirtschaftliche Hilfe muss zurückerstattet werden, wenn der Hilfeempfänger in günstige finanzielle Verhältnisse gelangt³ oder wenn die Voraussetzun-

¹ § 9 der Stipendienverordnung vom 10. Januar 1996.

^{§ 2} Abs. 2 SHG.

^{§ 27} Abs. 1 SHG.

gen zur Rückerstattung nach § 20 Abs. 1 SHG erfüllt sind. Nach dieser Bestimmung wird von einem Hilfesuchenden mit erheblichen, zur Zeit nicht realisierbaren Vermögenswerten in der Regel die Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung verlangt, worin dieser die ganze oder teilweise Rückzahlung der empfangenen Leistungen für den Fall zusichert, dass diese Vermögenswerte realisierbar werden. Gegenüber A. hatte die Fürsorgebehörde dies unterlassen, was diesen nach Ansicht des Gerichts jedoch nicht von der Rückzahlungspflicht entbindet.⁴ Als alleinstehende Person ohne eigenen Haushalt habe A. nicht annehmen dürfen, dass die öffentliche Hand ihn mit monatlich 2000 Franken (Stipendien und Fürsorgeleistungen zusammengerechnet) unterstützen werde. Der Einwand von A., er habe mit dem Geld früher aufgelaufene Schulden bezahlt, liess das Verwaltungsgericht nicht gelten, da Sozialhilfe grundsätzlich den aktuellen Existenzbedarf decken, aber nicht zur Schuldentilgung eingesetzt werden soll.⁵ Die im Gesetz vorgesehene Ausnahme⁶, treffe im Fall von A. nicht zu.

Auch § 27 Abs. 3 SHG stand im vorliegenden Fall einer Rückzahlungspflicht nicht entgegen. Danach muss die wirtschaftliche Hilfe, die jemand während der Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung bezogen hat, nicht zurückzuerstatten werden. Es soll verhindert werden, dass der unmündige oder in Ausbildung stehende Sozialhilfebedürftige im nachhinein für seine damals unvermeid-

Entscheid des VGr ZH vom 29. April 1998, VB.98.00057.

Felix Wolffers, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern/Stuttgart/Wien 1988, S. 152.

§ 22 SHV: Tilgung von Schulden, um einer bestehenden oder drohenden Notlage zweckmässig zu begegnen. bare Abhängigkeit zur Kasse gebeten wird. Hingegen soll nicht ein und derselbe Empfänger für den gleichen Zeitraum von zwei verschiedenen Behörden Zahlungen erwirken und behalten können.

Freibetrag gewährt

Der in Ausbildung stehende A. muss die bezogenen Fürsorgeleistungen zurückzahlen; so viel stand fest. Steht ihm aber ein Freibetrag gemäss Kap. E.2.1. der SKOS-Richtlinien zu? Das Verwaltungsgericht hat in jüngeren Entscheiden diese Erleichterung mehrfach bejaht.⁷ Im vorliegenden Fall schien dem Gericht der Fall nicht so eindeutig. Hätte der Beschwerdeführer von Anfang an ein Stipendium bezogen, wäre er gar nie in den Genuss von Sozialhilfe gekommen. Anderseits setze die Rückzahlungspflicht nach dem Zürcher Sozialhilfegesetz voraus, dass dem Hilfeempfänger Vermögenswerte in erheblichem Umfang zustünden. Der vom Beschwerdeführer zurückzuzahlende Betrag wurde um den für eine alleinstehende Person in den SKOS-Richtlinien vorgesehenen Freibetrag von 4'000 Franken auf 6'753 Franken reduziert.

In den Hauptpunkten wurde die Beschwerde abgewiesen. Fürsorgeleistungen sind gegenüber Stipendien subsidiär und müssen grundsätzlich anteilsmässig nach Ausrichtung der Stipendien zurückerstattet werden. Dem Beschwerdeführer wurde aber ein Freibetrag und die unentgeltliche Prozessführung zugestanden. Als teilweise unterliegende Partei muss die Fürsorgebehörde einen Fünftel der Gerichtskosten tragen.

Entscheid des VGr ZH vom 13. März 199, VB.99.00028

VGr, 29. April 1998, VB.98.00057; 21. Januar 1999, VB.98.00257.